

Universitätsbibliothek Wuppertal

Verrianische Forschungen

Reitzenstein, Richard

Breslau, 1887

IV

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-5513](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-5513)

IV.

Die streng alphabetische Anordnung in den „ersten Teilen“ nimmt innerhalb der einzelnen Buchstaben verschiedenen Verlauf, wie dies für die Consonanten der folgende Auszug aus der im allgemeinen richtigen Darstellung Müllers (S. XIX – XXVIII) ergibt:

Bo, Ba, Bo, Ba, Br, Bu, Be, Bi, Bl.
 Co, Ci, Ca, Cu, Cy, Ch, Cr, Ce, Cl.
 Du, Da, Do, Di (De)¹.
 Fo, Fe, Fa, Fu, Fl, Fi, Fr.
 Ge, Gi, Gn, Gr, Gl, Gu.
 He, Hi, Ha, Ho, Hu, Hy.
 Le, Li, La, Lo, Lu, Ly.
 Mi, Me, Ma, Mo, Mu, My.
 Ne, Na, Nu, No, Ni.
 Pi (Pe), Pu, Po, Pa, Pr, Pl.
 Qui, Que, Qua.
 Ru, Ro, Ru, Rh, Re (Ri), Ra, Re (Ri).
 Su (So), St, Sa, Sc (Sp), Se, Si.
 To (Tu), Ta, Te (Ti), Tr.

Alle Consonanten beginnen verbunden mit einem folgenden Vocal; die Abfolge dieser Vocale ist wenigstens bei drei Buchstaben, *H*, *L* und *M*, gleichartig, bei den Buchstaben *G* und *Q* ähnlich, in andern zeigen wenigstens einzelne Abschnitte einen entsprechenden Verlauf. Möglich, dass Verrius ursprünglich in der Abfolge der alphabetischen Gruppen eine gewisse Gleichartigkeit herstellen wollte; er hat dann seine Absicht keinesfalls durchgeführt. Noch willkürlicher ist die Ordnung in den vier Vocalen *A*, *E*, *I* und *O*. *U* und *V* scheidet Verrius nicht und berücksichtigt bei den mit *V* beginnenden Glossen gern den nächstfolgenden Consonanten; er stellt daher beliebig Wörter wie *Vruat* und *Vermina* in dieselbe alphabetische Gruppe.

Innerhalb der nach den zwei oder drei ersten Buchstaben geordneten Gruppen sind an zweiter und dritter Stelle die Vocale *e* und *i*, *o* und *u* nicht streng gesondert, ebenso wenig die Con-

¹) Die eingeklammerten Silben sind von den vorausgehenden nicht streng gesondert.

sonanten *c* und *q*, *c* und *g*, *d* und *t*, *b* und *p*. Dies entspricht den phonetischen und grammatischen Ansichten, welche Verrius an vielen Stellen ausspricht und noch öfter in seinen Wortableitungen voraussetzt. Eine lediglich der Bequemlichkeit des Nachschlagenden dienende Abfolge der Stichwörter, wie sie in derartigen Werken jetzt üblich ist, hat er nicht beabsichtigt,¹⁾ sondern vielmehr versucht, die Wörter nach ihrem Ursprung und nach ihrem Klang zu ordnen. Er stellt daher mit Vorliebe gleichklingende Wörter neben einander, auch wo dies der im allgemeinen durchgeführten alphabetischen Ordnung nicht entspricht, z. B.: S. 7 *Altercatio*, *Alternatio*; S. 9 *Andruare*, *Antroare*; S. 12 *Adagia*, *Adasia*; S. 50 *Cuniculum*, *Clunaculum*; S. 73 *Delibare*, *Delicare*; S. 224 *Promulgari*, *Promulco*; S. 336 *Sediculum*, *Sudiculum*; S. 375 *Venerari*, *Venenari* u. a. Ebenso lässt Verrius an vielen Stellen Glossen, welche auf einander Bezug nehmen oder derselben Quelle entnommen sind, bei einander, auch wo die streng alphabetische Ordnung die Trennung derselben erfordert hätte, z. B.: S. 11 *Aduncantur*, *Angulus*; S. 31 *Balaena*, *Burum*; S. 33 *Barium*, *Brundisium*; S. 45 *Caedem*, *Caenina*; S. 46 *Caula*, *Caum*; S. 52 *Crotillum*, *Crusculum*; S. 166 *Naccae*, *Naucum* u. a.²⁾

An anderen Stellen lässt sich noch erkennen, in welcher Weise Verrius ursprünglich zusammenhängende Glossen-Gruppen aus Rücksicht auf die streng alphabetische Ordnung nachträglich zerlegt und in einander verarbeitet hat. So stehen z. B. von S. 372, 4 bis 375, 7 gegenwärtig die Glossen *Ve uictis*, *Vegrande*, *Vecors*, *Vapula Papiria*, *Vacerram* in streng alphabetischer Ordnung. Die erste und vierte derselben sind, wie M. Hertz (Philol. I 610 ff.) bewiesen hat, dem Werk des Sennius Capito über die Sprichwörter entnommen. Die drei andern behandeln die Bedeutung der Silbe *ue* in zusammengesetzten Wörtern und stehen unter einander in engster Verbindung:

»*Vegrande* significare alii aiunt male grande, ut uecors
uesanus mali cordis maleque sanus; alii paruum, minutum, ut

¹⁾ Dies beweist schon der Umstand, dass sich die Abfolge der verschiedenen Gruppen von gleich anlautenden Glossen nie nach der Reihenfolge, welche die zweiten oder dritten Buchstaben im Alphabet haben, richtet und z. B. kein Consonant zunächst mit dem Vocal *a* verbunden erscheint.

²⁾ Weitere Beispiele führt Mercklin Ind. lect. Dorp. 1860 S. 10 an.

cum dicimus ‚uegrande frumentum‘; et Plautus in Cistellaria: ‚Quin is, si itura es? nimium is uegrandi gradu‘. — *Vecors* est turbati ac mali cordis. Pacuuius in Iliona: ‚Paelici superstitiosae cum necordi coniuge‘ et Nouius in Hercule coactore: ‚Tristimoniam ex animo deturbat et necordiam‘. — *Vacerram* et alii conplures uocari aiunt stipitem ices solent religare. Ateius uero Philolo cum ad male dicendum magnae acerbibat uecors et uesanus teste Liuius qui dicit corde et malefica necordia.«

Die Angaben des Sinius Capito und die Bemerkungen der Grammatiker über die Bedeutung der vorgesetzten Sylbe *ue* sind gegenwärtig so durcheinandergemischt, dass ein Teil dieser Bemerkungen nach der Anführung der Partikel *uae* eingeschaltet ist, der Verlauf derselben aber durch die weiteren Angaben des Sinius Capito unterbrochen wird.¹⁾ Die Vermutung liegt nahe, dass Verrius die Bemerkungen der Grammatiker erst später hinzugeschrieben und streng alphabetische Ordnung in die früher ihrem Inhalt nach bei einander stehenden Glossen gebracht hat.

Einen ähnlichen Einblick in die Art der Arbeit des Verrius gewähren die Störungen der streng alphabetischen Ordnung, auf welche schon Müller aufmerksam machte, ohne jedoch ihre Ausdehnung und Bedeutung zu erkennen. Durch das ganze Werk hin finden sich nämlich verschiedene Gruppen unter sich gleich anlautender Glossen gegen die Absicht des Verfassers durcheinandergemischt, wie dies für einige Abschnitte (S. 206, 2 bis 213, 32; 329, 16 bis 334, 10; 44, 2 bis 45, 15; 170, 10 bis 173, 5) der folgende Abdruck der Lemmata darstellt:

Picati	Scutulum
Petulantes	Squalidum (q = cu)
Petrarum	Squarrosos (q = cu)
Petissere	Schoeniculas
Petrones	Scorta
Petauristas	Scortes

¹⁾ Sinius Capito: Grammatici:

Ve uictis

Vegrande

Vecors

Vapula Papiria

Vacerram

	Petoriturum		Scandulaca	
	Petimina		Scaptensula	
		Pennas		Spara
Pictor			Scitum	
Picta			Scitae	
	Impetum		Scenam	
	Pietati		Scirpum	
Picum				Spira
		Pendere		Spectu
		Penetralia		Spetile
		Peniculi		Spicit
		Penetrare		Spirillum
		Pennatas		Spintyrnix
		Penora		Spicum
		Pentathlum		Speres
Piscatorium				Spectio
	Pedam		Scripturarius	
Pescia			Scribas	
Pestiferum			Scraptae	
Pisalitem			Scrutillu	
	Pedibus		Scrupi	
Pesestas			Scrautum	
	Pedum			Spinther
	Pedem			Sceleratus
Pistum			Scribonianum	
	Pedarium			Sceleratus
Piscatorii				Scelerata
Piscinae				Schedia.
	Pectenatum			
Piari				
		Pignosa		
	Pectuscum			
	Peculatus			
Piatrix				
Piacularis				
		Pigere.		
	Catampo		Nuptam	
Carissam				Numero
Caerimoniarum				Numera
Caelibem			Nupta	
	Catamitum		Nuptias	
Caeculus				Numerius.
Caelius				
Caecum				
	Catillones			
	Catillatio			

Caesticillus	
Caespes	
	Catulinam
	Catax
Caecultare	
Caesariati	
	Catularia
Caedem	
Caenina	
	Catulus
Caestus	
Caeditiae	
	Caullatio
	Cati fons.

Aus dem Verlauf derartiger Abschnitte folgere ich, dass die verschiedenen von mir gesonderten Glossengruppen ursprünglich neben einander gestanden haben, dass sie bestimmt waren, nach einander gelesen zu werden und dass sie gegen die Absicht des Verrius durcheinander gemengt worden sind. Dass dies durch Festus geschah, ist unwahrscheinlich, da derselbe die Glossengruppen der ‚zweiten Teile‘ nicht vermischt, und da sich überhaupt, sobald wir annehmen, dass einem Abschreiber oder Bearbeiter ein wirklich zur Herausgabe gelangtes Buch vorlag, kein Anlass für ein Verfahren, wie ich es glaube voraussetzen zu müssen, denken lässt. Wol aber konnte eine derartige Verwirrung bei dem Umschreiben eines Entwurfes zum fertigen Buch entstehen, wenn die Reihenfolge in jenem durch zahlreiche Umstellungen und Randbemerkungen undeutlich geworden war und der Verfasser selbst nicht mehr darüber Auskunft geben konnte.

Aber, auch hiervon abgesehen, ist die Ordnung in den ‚ersten Teilen‘ nicht der Absicht des Verrius entsprechend durchgeführt (vgl. S. 68). Der Verfasser ist in ihnen zwar so weit gelangt, dass er die Glossen nach den ersten zwei oder mehr Buchstaben in Gruppen zusammenstellte. Doch stehen noch immer in manchen Buchstaben, wie z. B. in *B* und *R*, zwei Gruppen, welche mit derselben Silbe beginnen, von einander getrennt und sollten erst bei einer nochmaligen Abschrift vereinigt werden. Schon aus diesem Grunde können die ‚zweiten Teile‘ nicht spätere Nachträge des Verfassers zu einem abgeschlossenen Werk gewesen sein. Auch stehen in den Buchstaben *A*, *I*, *L*, *M*, *N*, *O*, *P*, *S*, *T* nicht nur nach den ‚ersten Teilen‘, sondern auch

vor ihnen Abschnitte, welche von der streng alphabetischen Ordnung unberührt geblieben sind.¹⁾ Bei anderen Buchstaben ist diese Ordnung völlig durchgeführt; die sogenannten ‚zweiten Teile‘ fehlten in ihnen anfänglich nicht, sondern sind schon mit überarbeitet worden.²⁾

Die streng alphabetische Ordnung ist daher in die ‚ersten Teile‘ des Verrianischen Werkes erst nachträglich durch zahlreiche Umstellungen hereingebracht. Verrius entwarf diese Abschnitte zunächst unter anderen Gesichtspunkten und trug, wie ich früher ausführte, an vielen Stellen gleichzeitig Bemerkungen, welche sich untereinander entsprachen, in verschiedene Buchstaben ein. Die anfänglichen Aufzeichnungen für die ‚ersten Teile‘ entsprachen daher wahrscheinlich den gegenwärtig ‚zweiten‘ und letztere sind Stücke der ursprünglichen Stoffsammlung des Verrius, bestimmt, in derselben Weise wie die vorausgehenden umgearbeitet und mit ihnen vereinigt zu werden. Da sich die Anfänge der ‚zweiten Teile‘ in den Buchstaben *P*, *R* und *S* ungefähr entsprechen und die Umordnung in den meisten Buchstaben noch nicht bis zu den Gruppen Catonischer Glossen fortgeschritten ist, müssen wir annehmen, dass Verrius gleichzeitig einerseits seine früheren Aufzeichnungen umzuarbeiten begann, andererseits weiteren Stoff sammelte, natürlich um ihn später ebenfalls einzuordnen.³⁾

¹⁾ Hoffmann begreift diese Abschnitte daher mit Recht mit unter der Bezeichnung der ‚zweiten Teile‘. Sie beginnen meist mit Glossen zu den ältesten lateinischen Sprachdenkmälern oder mit Wörtern von günstiger Vorbedeutung (in *P*, und wahrscheinlich auch in *M*, mit beiden) und sind, wie Müller erkannte, eben deshalb an diesen Stellen unverändert gelassen oder nachträglich eingefügt worden.

²⁾ Die Glossen *Recipie*, *Ostende*, *Attinge*, *Dice* sind demselben Abschnitt des Werkes *de obscuris Catonis* gleichzeitig entnommen und in die anfänglichen Aufzeichnungen für die vier Buchstaben eingetragen worden (vgl. S. 56). Gegenwärtig fehlt in *D* der ‚zweite Teil‘ und *Dice* steht innerhalb der alphabetischen Ordnung.

³⁾ Bei dem Sammeln des Stoffes aus verschiedenen Quellen verfuhr Verrius, wie die ‚zweiten Teile‘ zeigen, nicht so, dass er jedes Werk nur einmal zur Hand nahm, um aus ihm alles wichtige auszuschreiben, und es dann für immer zur Seite legte, sondern er übertrug aus den einzelnen Schriften kleinere Abschnitte gleichzeitig in die verschiedenen Buchstaben, ging sodann zu anderen Quellen über und kehrte nach einiger Zeit zu der anfänglich benutzten zurück. Hieraus erklärt es sich, dass die meisten

Die streng alphabetische Ordnung zwang dazu, die Angaben verschiedener Quellen über dasselbe Wort mit einander zu vereinigen; dagegen machte die Art der Arbeit der ‚zweiten Teile‘, d. h. also der anfänglichen Sammlung des Stoffes, dies fast unmöglich. Dem entsprechend finden sich z. B. im ‚zweiten Teil‘ des Buchstabens *P* in nächster Nähe, doch getrennt von einander, die beiden aus verschiedenen Quellen entnommenen Glossen *Portenta* S. 245, 6 und 14. Nur in einigen Stellen scheint Verrius zwei Angaben, welche er in unmittelbar nach einander benutzten Pontificalwerken fand, mit einander vereinigt zu haben. In einigen andern erhebt er Einspruch gegen die Ansicht der augenblicklich ihm vorliegenden Quelle und bezeichnet Erklärungen als glaublicher, welche er früher schon vorgebracht hat und nunmehr aus dem Gedächtnis als seine eigene Ansicht wiederholt. Die wenigen Fälle der Art sind durchaus verschieden von den zahlreichen Glossen in den ‚ersten Teilen‘, in welchen eine Reihe von Ansichten verschiedener Grammatiker einander entgegengestellt wird, deren Werke Verrius, wie ich im fünften Capitel erweisen werde, unmittelbar benutzte.

Dem entspricht die Stellung der zahlreichen Wiederholungen ähnlicher Bemerkungen zu demselben Wort, der sogenannten Doppelglossen. Sehr selten finden sich beide Glossen in dem ‚ersten Teil‘, öfters beide in dem ‚zweiten‘, in der Regel die eine in dem ‚ersten‘, die andere in dem ‚zweiten Teil‘. Soweit sich über sie bei der starken Verkürzung durch Festus und Paulus ein Urteil gewinnen lässt, hat Verrius sie entweder verschiedenen Quellen entnommen, oder giebt in der zweiten Glosse unter einem neuen Gesichtspunkt Nachträge und Berichtigungen zu der ersten, indem er auf dieselbe verweist oder sie aus der Erinnerung wiederholt. In einigen Fällen endlich enthält die erste Glosse eine Zusammenstellung verschiedener Ansichten, von denen die eine in der zweiten wiederkehrt.

Ein Beispiel des ersten Falles bieten die beiden Glossen *Reus*: S. 273, 13 »*Reus* nunc dicitur, qui causam dicit, et item

Quellen in beiden Teilen angeführt sind. Nur die aus Veranius, Antistius Labeo und dem Augur Messalla entlehnten Angaben finden sich ausschliesslich in den letzten Abschnitten der ‚zweiten Teile‘. Verrius hatte also ihre Werke erst zuletzt zu seinen früheren Quellen hinzugezogen, vielleicht, weil er sie erst nach den andern kennen lernte.

qui quid promisit sponditue (cod. *sponditue*) ac debet. at Gallus Aelius libro II significationum uerborum, quae ad ius pertinent, ait: „Reus est, qui cum altero litem contestatam habet, siue is egit, siue cum eo actum est e. q. s. . .“ at Capito Ateius in eadem quidem opinione est, sed exemplo adiuuat interpretationem e. q. s.« — S. 289, 3 »*Reus* cum pro u[troque] ponatur, ut ait Vera[n]ius in eo e. q. s.«

Ebenso sind auch die folgenden beiden Glossen verschiedenen Quellen entnommen: S. 184, 5 »*Oppidum* dictum, quod ibi homines opes suas conferunt. oppidum dicitur et locus in circo, unde quadrigae emittuntur.«¹⁾ — 202, 24 »*Oppidorum* originem optime refert Cicero libro I de gloria eamque appellationem usurpatam (cod. *usurpatione appellatam*) esse existimat, quod opem darent, adiciens „ut imitetur ineptias Stoicorum.“²⁾

Oefter können wir nachweisen, dass Verrius bei der Besprechung eines seltenen Wortes in den „zweiten Teilen“ sich erinnerte, früher zu demselben oder einem entsprechenden Wort schon Beispiele angeführt zu haben, und auf diese Bezug nimmt:

193, 19 »*Obsidium* tanquam praesidium, subsidium recte dicitur. cuius etiam auctor C. Laelius pro se apud populum: „Vti nobis terra marique simul obsidium facerent.“ et Sallustius e. q. s.« — 195, 19 »*Obsidionem* potius dicendum esse quam obsidium adiuuat nos testimonio suo Ennius in Telamone e. q. s.«

¹⁾ Die Form der beiden ersten Glossen *Reus* und *Oppidum* begünstigt die Annahme, dass sie aus zwei anfänglich getrennten Bemerkungen entstanden sind.

²⁾ Aehnlich zu beurteilen sind die Glossen 189, 21 *Vt qui optima lege* und 198, 32 *Optima lex*. In der ersten wird allgemein über die gegenwärtige Verwendung dieser Formel bei der Beamtenwahl gesprochen, in der zweiten erwähnt Verrius, dass dieselbe Wendung anfänglich auch bei der Wahl des Dictators gebraucht worden, später jedoch weggefallen sei, da die rechtliche Stellung desselben sich geändert habe. Aehnlich findet sich S. 184, 13 allgemein eine Erklärung des Wortes *Optio*, dessen Verwendung in einem Plautinischen Vers S. 198, 11 ohne irgend welche Hinweisung auf die frühere Glosse erläutert wird. Ebenso wird S. 217, 26 die Anwendung des Wortes *Potitium* in einem Vers des Plautus erklärt, während S. 237, 21 die Sage von den Potitiern und Pinariern aus einem Pontificalwerk wiederholt wird. Vielleicht stammen selbst die beiden Glossen *Peremptalia fulgura* S. 214, 22 und 245, 22 aus verschiedenen Quellen, welche dieselben etruskischen Lehren besprachen.

S. 194, 30 »*Ostentum* non solum pro portento poni solere sed etiam participialiter testimonio est Pacuius in Medo e. q. s.« — 201, 11 »*Ostentum*, quo nunc utimur interdum prodigii uice, quin participialiter quoque dici solitum sit, non dubium facit etiam C. Gracchus e. q. s.«

S. 274, 34 »*Ratus sum* significat putavi, sed alioqui pro firmo, certo ponitur ratus et ratum. Ennius: »Occidunt, ubi potitur ratus Romulus praedam«. et Accius in Melanippo: »Neque ratum est, quod dicas, neque quae agitas, dicendi est locus«. — 286, 29 »*Ratissima* quoque ab iis, quae rata dicimus; unde etiam rationes dictae. Cato in Q. Thermum: »Erga rem publicam multa beneficia ratissima atque gratissima.«

S. 229, 7 »*Properus* antiquos dixisse pro celer testimonio est qualitatis aduerbium, quod est propere.« — 253, 31 »*Properam* pro celeri ac strenua dixisse antiquos testimonio est Cato, cum ait e. q. s.«

S. 330, 21 »*Spectu* sine praepositione e. q. s.« 330, 29 »*Spicit* quoque sine praepositione dixerunt antiqui. Plautus e. q. s.« — 344, 29 »*Spiciunt* antiquos di[xisse sine praepositione] testis est Cato e. q. s.«¹⁾

Verrius beabsichtigte, wie ich glaube, bei der Umarbeitung der noch ungeordneten Teile diese Glossen mit einander zu vereinigen. Die Häufung von Beispielen aus verschiedenen Schriftstellern, welcher man besonders in den Glossen der »ersten Teile« begegnet, mag oft durch eine derartige Verschmelzung anfänglich getrennter Bemerkungen entstanden sein.

Den soeben besprochenen Fällen sind andere ähnlich, in welchen Verrius die ihm augenblicklich vorliegende Quelle aus früheren Angaben berichtet oder ergänzt. Ich habe ein Beispiel dafür schon früher (S. 28 A.) angeführt. Die von Varro vorgetragene Erklärung des Wortes *proci* durch *proceres* missfiel dem Verrius;

¹⁾ Die Uebereinstimmung in den einleitenden Worten kann nicht zufällig sein. Ähnlich sind die Glossenpaare: S. 278, 2 *Reapse* (Pacuius). 286, 3 *Reque capse* (Scipio Africanus). — S. 290, 24 *Sonticum morbum* (*causam*; Naeuius). 344, 8 *Sontica causa* (Cato). — S. 317, 5 *Seplasia* (Pomponius). 340, 28 *Seplasia* (Cicero). — Die Glossen *Sonticum morbum* und *Sontica causam* gehören beide den noch nicht überarbeiteten Abschnitten, die beiden Glossen *Seplasia* dem »ersten Teile« an. Doch unterbricht die erste Glosse S. 317, 5 die streng alphabetische Ordnung, welche überhaupt im Buchstaben S weniger sorgfältig als in den andern durchgeführt ist.

er erinnerte sich seiner früheren Ausführungen über *procare* und *procaces* und stellte auf Grund derselben der Varronischen Ableitung eine eigene gegenüber (vgl. S. 224, 17 und 249, 3). Unter dem Lemma *Manare solem* S. 158, 26 benutzte Verrius eine Quelle, in welcher das Wort *mane* von dem Fließen des Lichts bei Sonnenaufgang hergeleitet war; er entsann sich, früher eine Erklärung des Stammes *manum* als gleichbedeutend mit *bonum* angeführt zu haben (vgl. S. 122, 4 und 146, 20), fand diese glaublicher und stellte sie daher als seine Ansicht derjenigen seiner Quelle entgegen. Ähnlich scheint er in den meisten Fällen verfahren zu sein, in welchen Glossen der ‚zweiten Teile‘ dieselbe grammatische Erklärung oft unter Anführung derselben Beispiele enthalten, wie Bemerkungen in den ‚ersten Teilen‘.¹⁾

Bei der Besprechung eines Ennianischen Verses, in welchem *orare* nach seiner Ansicht für *agere* gebraucht ist, verweist Verrius S. 198, 23 darauf, dass in der älteren Zeit *orator* die Bezeichnung für den Gesandten gewesen sei, was er früher (S. 182, 29) ausführlich besprochen und mit Stellen aus Cato, Terentius und Afranius belegt hatte.²⁾

In der Glosse *Obscum* S. 189, 24 setzte Verrius auseinander, dass dies Wort ursprünglich sowol heilig wie schändlich bedeutet habe. Auch der Name des Volkes sei ursprünglich

¹⁾ Vgl. z. B.: S. 15, 3 *Arbosem*; 213, 11 *Pignosa*; 23, 16 *Aureliam*; 264, 6 *R pro s*; 86, 7 *Feris*; 242, 24 *Papisios*; letztere Bemerkung steht innerhalb der zweiten Gruppe Catonischer Glossen. Vgl. ferner: S. 60, 7 *Corius*; 90, 8 *Frontem*; 151, 11 *Masculino*; 150, 24 *Malo cruce*; 286, 13 *Recto fronte*; 123, 12 *Metus*; 343, 28 *Specus*; 313, 21 *Stirpem*; 333, 2 *Spicum*.

²⁾ Die Ueberlieferung der Ennianischen Glosse war schon im Farnesinus verderbt; sie lautete: S. 198, 23 »*Orare antiquos dixisse pro agere testimonio sunt, quod et oratores et hi (Pius, ii Urs.), qui nunc quidem legati, tum uero oratores, quod (Pius und der Vat. 1549; qui Urs.) rei publicae mandatas partis agebant. Ennius quoque e. q. s.*« Müller, welcher das überlieferte *hi* aus Versehen weglässt, hält *quod* an erster Stelle für eingeschoben, mit Unrecht. Der Schreiber des Farnesinus hat vielmehr einige Worte ausgelassen, welche Paulus in seiner Handschrift noch fand, und welche notwendig sind, um den damaligen Gebrauch des Wortes *orator* als Beweis für die Bedeutung des Wortes *orare* = *agere* erscheinen zu lassen (vgl. Paulus: »*Orare antiqui dixerunt pro agere. unde et oratores causarum actores et oratores, qui nunc legati, quod reipublicae mandata peragerent.*«) Festus schrieb: »*Orare antiquos dixisse pro agere testimonio sunt, quod et oratores <causarum actores appellantur>, et ii, qui nunc quidem e. q. s.*«

Obsci geschrieben worden, wie ein Vers des Titinius beweise. Von den Gewohnheiten dieses Volkes sei das Adjectivum *obscenus*, welches ‚schamlos‘ bedeuete, abgeleitet.¹⁾ Dieser Ausführungen erinnerte er sich bei einem Ennianischen Verse S. 198, 29, in welchem der Volksname mit *p* geschrieben war, und wiederholt, dass dies in der älteren Zeit üblich gewesen sei und daher auch das Wort *obscenus* von der Bezeichnung des Volkes abgeleitet sei.

In dem Eingang des Buchstabens *P* erklärte Verrius S. 210, 23 das Wort *Pedum* und führte ein Beispiel aus Vergils *Bucolica* an. Als er später dasselbe Wort in einem Ennianischen Verse wiederzufinden glaubte, wiederholte er S. 249, 24 seine frühere Bemerkung unter Hinzufügung der neuen Belegstelle. Gerade in den kurzen Gruppen Ennianischer Glossen sind häufig — in den Catonischen seltener — derartige Ergänzungen zu früher bereits besprochenen Wörtern nachgetragen: vgl. *Obsidionem*, *Orare*, *Oscos*, *Ob*, *Pedum*, *Rigido*, *Spiciunt*, *Sonica*. Dass Verrius sich dabei an zweiter Stelle meist nach der Form der ersten Glosse richtete, geschah wol, um die beabsichtigte Verschmelzung beider zu erleichtern und den Zusammenhang anzudeuten, in welchen die zweite Bemerkung bei der Uebersarbeitung einzuordnen sei.

Da die beabsichtigte Umgestaltung in einigen Buchstaben in der Tat durchgeführt ist, wir aber nicht mehr wissen, wie Verrius dabei im einzelnen verfuhr, so halte ich es für möglich, dass in anderen Buchstaben die Uebersarbeitung der gegenwärtig ‚zweiten Teile‘ schon begonnen hatte und einzelne Glossen aus ihnen schon in die streng alphabetischen Teile hinüberschrieben waren, als die Arbeit aus uns unbekanntem Anlass unterbrochen wurde. Wenigstens würden sich durch eine derartige Annahme diejenigen Doppelglossen am einfachsten erklären, deren erste die Angaben mehrerer Gewährsmänner zusammenstellt, während die zweite eine derselben wiederholt:

¹⁾ Die Glosse ist von Festus ohne Verständnis verkürzt. Verrius hatte zwei Quellen benutzt, eine Schrift des Cloatius, in welcher nur die Bedeutung ‚heilig‘ erwähnt war, und eine andere, welche das Adjectiv *obscum* im entgegengesetzten Sinne erklärte, die Bezeichnung des Volkes damit in Verbindung brachte und von dieser das Adjectiv *obscenus* herleitete. Den Anfang der zweiten Erklärung hat Festus ebenso ausgelassen, wie S. 249, 3 den Anfang der Verrianischen Erklärung. S. 189, 26 ist *sacratae* bei Pius und im Vat. 1549 überliefert; 189, 28 ist zu schreiben *obscum pro osco*; letzteres Wort st im Vat. 1549 erhalten.

S. 336, 9 »*Secespitam* alii securim, alii dolabram aeneam, alii cultellum esse putant.« — 348, 4 »[*S]ecespitam* esse Antisti[us Labeo ait cultrum] ferreum oblongum e. q. s.«

S. 313, 12 »*Stroppus* est, ut Ateius Philologus existimat, quod graece *στροφίον* uocatur, et quod sacerdotes pro insigni habent in capite. quidam coronam esse dicunt, aut quod pro corona insigne in caput inponatur, quale sit strophium; itaque apud Faliscos diem festum esse, qui uocetur Struppearia, quia coronati ambulent. et a Tusculanis quod in puluinari inponatur Castoris, struppum uocari.« — 347, 34 »*Struppi* uocantur in puluinariibus [fasciuli de uerbenis facti, qui pro deo]rum capitibus ponuntur.«

S. 88, 1 »*Fanum* a Fauno dictum siue a fando, quod, dum pontifex dedicat, certa uerba fatur.« — 93, 17 »*Fana* quod fando consecrantur.«

S. 321, 8 »[*Sanates* quasi sana]ti appellat[i id est sanatae mentis Ser.] Sulpicius R[ufus] et Opiliu[s Aurelius ita existimant] dici inferio[ris superiorisque loci gentes] ut Tiburte[s supra Romam aliosque, qui cum] populo Tibur[ti conuenerant in agro] Tiburti ide[mque ad se maritimos quosdam infe]riorisque loc[i populos perduxerant. hinc] in XII: ,Nex[i mancipique ac] forti sanati[sque idem ius esto] id est bonor[um et qui defecerant sociorum. sunt] qui et inf[eriores dici putant colonias], quae sunt [deductae in pris]cos Latinos, [quas Tarquinius rex in]egerit e. q. s.«¹⁾ — 348, 10 »*Sanates* dicti sunt, qui supra infraque Romam habitauerunt. quod nomen iis fuit, quia, cum defecissent a Romanis, breui post redierunt in amicitiam quasi sanata mente. itaque in XII cautum est, ut idem iuris esset sanatis quod foretibus, id est bonis et qui nunquam defecerant a populo Romano.«

Mit Sicherheit lässt sich über diese Glossen nicht urteilen, da die erste Glosse *Secespita* und die beiden Bemerkungen zu *Fanum* nur bei Paulus erhalten und die Ergänzungen der ersten

¹⁾ Wie Verrius in dieser Glosse die Ansichten des Servius Sulpicius, Aurelius Opilius, Cincius, Valerius und mehrerer Anderer zusammengestellt hat, sind auch S. 313, 5 unter dem Lemma *Struere* zu einer Wendung aus den Gesetzen der zwölf Tafeln (*pedemue struit*) sechs Erklärungen angeführt, welche Verrius wahrscheinlich verschiedenen unmittelbar benutzten Quellen entnommen hat. Wenigstens wird S. 210, 26 in der Glosse *Pedem struit* nur eine Erklärung, welche von Servius Sulpicius herrührt, wiederholt.

Angabe über die *Sanates* an einigen Stellen ungewiss sind. Möglich, dass die Bemerkungen in den ‚zweiten Teilen‘ trotz ihrer Aehnlichkeit mit den entsprechenden Angaben in den ‚ersten Teilen‘ auf andere Quellen zurückgehen, und dass diese Glossen ebenso wie die doppelten Angaben über das Wort *Reus* zu beurteilen sind. Ich selbst möchte sie lieber als Spuren des Beginns der Uebersetzung betrachten.

Die Bücher *de significatu uerborum* sind von Verrius nicht vollendet worden und waren daher wahrscheinlich sein letztes Werk, an dessen Abschluss ihn die Beschwerden des Alters oder der Tod verhinderte. Was er an mehr oder minder durchgearbeiteten Aufzeichnungen hinterliess, ist von anderen ohne grosse Aenderungen in einer Gestalt veröffentlicht worden, welche er seinem Werke nicht zu geben beabsichtigte.

V.

Bei der Besprechung der ‚zweiten Teile‘ habe ich eine Anzahl der wichtigsten Quellen bezeichnet, welche Verrius selbstverständlich unmittelbar benutzte, so die Schriften des Ateius Capito, Verrius, Antistius Labeo und des Augur Messalla. Aus der Betrachtung derselben ergeben sich dafür, dass ein Werk dem Verrius unmittelbar als Quelle diene, drei Merkmale: 1) wenn Angaben aus demselben sich häufig finden, umfangreich sind oder wörtlich angeführt werden; 2) wenn Titel und Buchzahl des benutzten Werkes genau angegeben werden;¹⁾ 3) wenn Glossen aus demselben mit einander verbunden oder mehrfach in nächster Nähe bei einander erscheinen.

¹⁾ Doch muss man hierbei die Freiheit wol beachten, welche sich Festus und wahrscheinlich zum Teil schon Verrius in der Anführung von Namen und Buchtiteln gestatten. So wird Antistius Labeo an fünf Stellen schlechthin Labeo, an dreien Antistius, an fünf Antistius Labeo, an zweien Labeo Antistius genannt. Ebenso verschieden sind die Bezeichnungen für sein Werk: S. 351, 6. *Antistius Labeo in commentario XV iuris pontifici*; S. 348, 21 *Labeo Antistius l. X commentari* (so!) *iuris pontifici*; S. 249, 29 *Antistius [in commentario... iuris ponti]ficalis*; S. 253, 8 *Labeo de iure pontificio l. XI*; S. 253, 13 *Antistius de iure pontificali l. VIII*. Dieselbe Willkürlichkeit zeigt sich in beiden Teilen gleichmässig auch bei anderen Anführungen.